

München, im November 2013

**Aktuelle Probleme bei der Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs nach §10a Abs. 5 Einkommensteuergesetzes – EStG –**

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

derzeit informieren uns zahlreiche unserer Versicherten aus dem gesamten Bundesgebiet über Probleme mit ihrem Finanzamt bei der Abwicklung des Sonderausgabenabzugs nach §10a Abs. 5 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2012.

Laut Aussagen der Finanzämter lägen keine elektronischen Meldungen über die Höhe der in 2012 geleisteten Altersvorsorgebeiträge seitens der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – Vddb – vor. **Diese Aussagen sind in nahezu allen geprüften Fällen falsch. Die Datensätze wurden von uns korrekt erstellt und Ende März 2013 bzw. individuell für 2012 weitergeleitet.** Nach den uns vorliegenden Informationen haben Mitarbeiter der Finanzämter in Einzelfällen überdies Aussagen getroffen, die nicht mit der geltenden Rechtslage bzw. Verwaltungspraxis in Einklang stehen.

Wir sind diesbezüglich bereits mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – in Verbindung getreten.

Im Folgenden wollen wir Sie kurz über den Ablauf des Verfahrens des Sonderausgabenabzugs nach §10a Abs. 5 EStG informieren.

- Die Höhe der von Ihnen geleisteten Altersvorsorgebeiträge teilen wir mit Datensatz an die ZfA mit. Hierfür ist eine gültige Einwilligung Ihrerseits notwendig. Diese liegt in den allermeisten Fällen auch vor.
- Die ZfA leitet die Datensätze an die Landesfinanzbehörden weiter. Dort können die Finanzämter auf die Meldungen zugreifen.
- Als Bestätigung über die Höhe der Altersvorsorgebeiträge sowie die erfolgte Meldung haben Sie von uns im April 2013 oder individuell die Bescheinigung nach §92 EStG für 2012 erhalten.
- Um den Sonderausgabenabzug nach §10a Abs. 5 EStG zu beantragen, füllen Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV aus.
- Es ist kein weiterer gesonderter Nachweis über geleistete Altersvorsorgebeiträge notwendig. Kann Ihr Finanzamt im Einzelfall nicht auf den von uns versandten Datensatz zugreifen, sollte aus unserer Sicht die Bescheinigung nach §92 EStG als Nachweis ausreichen. Es handelt sich um eine Bescheinigung, die nach gesetzlichen Vorgaben erstellt wird und alle für die Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs relevanten Daten beinhaltet.

Sollte Ihr Finanzamt den von Ihnen beantragten Sonderausgabenabzug nach §10a Abs. 5 EStG ablehnen, weil entsprechende Meldungen seitens der Vddb fehlen, empfehlen wir Ihnen folgende Vorgehensweise:

1. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir klären ab, ob eine gültige Einwilligung vorliegt und ob wir den Datensatz korrekt an die ZfA weitergeleitet haben. Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:  
**Hotline: 089/9235-7331 oder direkt unter den Durchwahlnummern -8277/ -8286/ -7190/ -7167/ -7185.**
2. Ist dies der Fall, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Finanzamt in Verbindung und legen sowohl die Bescheinigung nach §92 EStG als auch einen Ausdruck dieses Informationsblattes vor. Ggf. kann es notwendig sein, einen schriftlichen Widerspruch gegen einen bereits ergangenen Bescheid einzulegen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir auch im Einzelfall keine zusätzliche schriftliche Bestätigung erstellen. Es besteht hierfür keine gesetzliche Notwendigkeit, da die Datensätze für 2012 von uns erstellt und an die ZfA versandt wurden bzw. im Bedarfsfall erstellt und versandt werden können (wenn z.B. noch keine gültige Einwilligung für 2012 vorlag). Zudem erstellen wir für jede erfolgte Meldung eine Bescheinigung nach §92 als umfassenden und gesetzlich vorgesehenen Nachweis für Sie.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
Versorgungsanstalt  
der deutschen Bühnen